

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	952.400,00	949.300,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.245.900,00	1.293.300,00 ²
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-217.600,00	-268.100,00 ²

im Finanzhaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	882.100,00	879.000,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.140.300,00	1.172.700,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-258.200,00	-293.700,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	954.600,00	758.400,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.500.000,00	1.816.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-545.400,00	-1.058.500,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt von 554.500,00 EUR auf 995.400,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2024 festgesetzt von bisher 2.000.000 EUR auf 2.000.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt:

Haushaltsjahr 2024:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1.) | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf 430 v. H. |
| 2.) | Gewerbesteuer | auf 400 v. H. |

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2023 unverändert 4,4231 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-1.012.572	EUR	-1.063.072	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-352.546	EUR	-388.046	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	1.372.714	EUR	1.322.214	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 03.12.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Investitionskredit gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2024

Der beantragte Gesamtbetrag der Haushaltssatzung i. H. v. 995.400 € (in Worten: neunhundertfünfund-neuzigtausendvierhundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024

Der Gesamtbetrag i. H. v. 2.000.000 € (in Worten: zwei Millionen Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Altwarps, den 03.12.2024




Herzfeld
Bürgermeister

² Berichtigung vom 03.07.2025:

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt 1.295.600 EUR.

Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen im Ergebnishaushalt beträgt -270.400 EUR.

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altward, den 03.12.2024




Herzfeld
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altward geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

